

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

A. Zielsetzung

Das Abkommen soll in Anlehnung an die Abkommen der Vereinten Nationen mit anderen Sitzstaaten die Ansiedlung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV) in Deutschland auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und zugleich die Rechte und Befugnisse der Vereinten Nationen in Deutschland regeln. Es soll außerdem die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die Ansiedlung anderer Büros der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind (z.B. VN-Sonderorganisationen oder Vertragsorgane), in Deutschland zu erleichtern.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen geschaffen.

Fristablauf: 09. 02. 96

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (212) – 310 50 – Ve 71/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

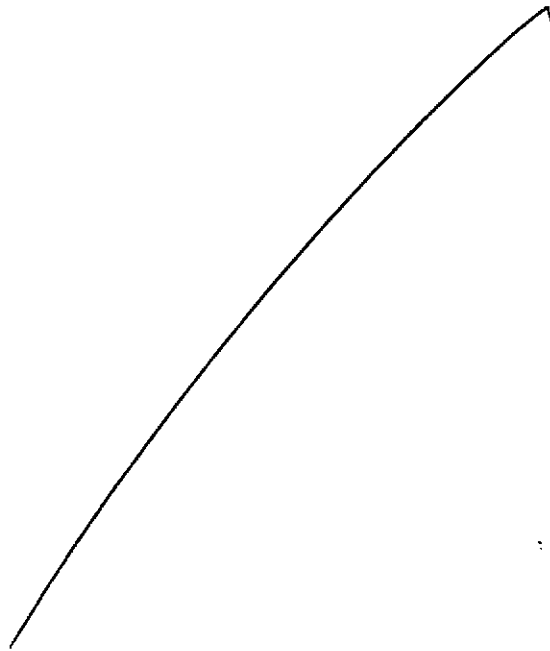
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 09. 02. 96

893/95



Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 10. November 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, dem Notenwechsel vom selben Tag und der einseitigen deutschen Erklärung zu Artikel 8 des Abkommens wird zugestimmt. Das Abkommen, der Notenwechsel und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen dieses Abkommens, die im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens nach Artikel 27 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 8 des ergänzenden Notenwechsels vereinbart werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, völkerrechtliche Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Abkommens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen und dabei zu bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

Artikel 3

(1) Bedienstete der Vereinten Nationen und ihres Freiwilligenprogramms, deren Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Beschäftigung bei den Vereinten Nationen endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung ihrer Beschäftigung bei den Vereinten Nationen wieder eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

(2) Die Befreiung der in Artikel 24 Abs. 2 des Abkommens genannten Personen von den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der Sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist keine Regelung im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften, die die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten ausschließt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 5 sowie der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel vom 10. November 1995 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist unter anderem nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen und seinem ergänzenden Notenwechsel auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Nummer 8 des ergänzenden Notenwechsels enthält eine Konsultationsklausel, wonach jede Vertragspartei für den Fall, daß die Regierung mit einer zwischenstaatlichen Organisation eine Übereinkunft schließt, die günstigere Bedingungen enthält als die den Vereinten Nationen aufgrund des Abkommens gewährten, um Konsultationen darüber bitten kann, ob diese Bedingungen auch auf die Vereinten Nationen angewendet werden könnten.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 soll es ermöglichen, völkerrechtlich vereinbarte Änderungen des Abkommens, die aus solchen Konsultationen gegebenenfalls erwachsen könnten, ohne erneute Ingangsetzung des Gesetzgebungsverfahrens innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Die Ermächtigung in Absatz 2 soll die innerstaatliche Umsetzung der in Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Abkommens eröffneten Möglichkeiten vereinfachen, das Abkommen auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und institutionell mit den Vereinten Nationen verbundene zwischenstaatliche Einrichtungen (z.B. VN-Sonderorganisationen und Vertragsorgane) auszudehnen.

Zu Artikel 3

Mit der Regelung in Absatz 1 werden Bedienstete der Vereinten Nationen und ihres Freiwilligenprogramms nach ihrem Ausscheiden aus dem VN-Dienst in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt.

Bei der Regelung in Absatz 2 handelt es sich um eine notwendige Präzisierung, die sicherstellt, daß die Ehegatten der Bediensteten des UNV nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die mit der Ansiedlung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen verbundenen Mehraufwendungen des Bundes sowie der Verzicht des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Steuermehreinnahmen sind der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United Nations
concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinten Nationen –

The Federal Republic of Germany
and
the United Nations,

in der Erwägung, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durch seinen Beschluß 95/2 vom 10. Januar 1995 dem Vorschlag des Generalsekretärs zustimmte, das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anzunehmen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen nach Bonn zu verlegen,

in der Erwägung, daß Artikel 105 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen folgendes vorsieht: „Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind“,

in der Erwägung, daß die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. November 1980 Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen ist,

in der Erwägung, daß die Bundesrepublik Deutschland sich bereit erklärt, zu gewährleisten, daß alle erforderlichen Einrichtungen bereitstehen, damit das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen seine Aufgaben einschließlich seiner planmäßigen Arbeitsprogramme und aller ähnlichen Tätigkeiten wahrnehmen kann,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Regelung von Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der Niederlassung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland ergeben und für die wirksame Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen;
- b) „Vereinte Nationen“ bezeichnet eine internationale Organisation, die aufgrund der Charta der Vereinten Nationen gegründet wurde;
- c) „Generalsekretär“ bezeichnet den Generalsekretär der Vereinten Nationen;

Whereas the Executive Board of the United Nations Development Programme, by its decision 95/2 of 10 January 1995, endorsed the proposal of the Secretary-General to accept the offer of the Government of the Federal Republic of Germany to relocate the headquarters of the United Nations Volunteers Programme to Bonn;

Whereas paragraph 1 of Article 105 of the Charter of the United Nations provides that “the Organization shall enjoy in the territory of each of its Members such privileges and immunities as are necessary for the fulfilment of its purposes”;

Whereas the Federal Republic of Germany is a party since 5 November 1980 to the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations;

Whereas the Federal Republic of Germany agrees to ensure the availability of all the necessary facilities to enable the United Nations Volunteers Programme to perform its functions, including its scheduled programmes of work and any related activities;

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the establishment of and necessary for the effective discharge of the functions of the United Nations Volunteers Programme in the Federal Republic of Germany;

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the Parties” means the United Nations and the Federal Republic of Germany;
- (b) “the United Nations” means an international organization established under the Charter of the United Nations;
- (c) “the Secretary-General” means the Secretary-General of the United Nations;

- d) „UNV“ oder „Programm“ bezeichnet das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen, ein Nebenorgan im Sinne des Artikels 22 der Charta der Vereinten Nationen, das 1970 durch Resolution 2659 (XXV) der Generalversammlung vom 7. Dezember 1970 gegründet wurde;
- e) „Exekutivkoordinator“ bezeichnet den Exekutivkoordinator beziehungsweise die Exekutivkoordinatorin des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen;
- f) „Gastland“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland;
- g) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- h) „zuständige Behörden“ bezeichnet Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten der Bundesrepublik Deutschland;
- i) „Sitzgelände“ bezeichnet die Räumlichkeiten, das heißt die Gebäude und Bauten, Ausstattung und sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie die umgebenden Flächen, wie im Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen dargelegt, und alle anderen Räumlichkeiten, die nach diesem Abkommen oder einem anderen Zusatzabkommen mit der Regierung von den Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland in Besitz genommen und genutzt werden;
- j) „Vertreter der Mitglieder“ bezeichnet die Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderer Staaten, die sich am Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen beteiligen;
- k) „Bedienstete des Programms“ bezeichnet den Exekutivkoordinator und alle Mitglieder des Personals des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden, wie in Resolution 76(1) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 1946 vorgesehen;
- l) „VN-Freiwillige“ bezeichnet Personen mit beruflichen und fachlichen Qualifikationen mit Ausnahme der Bediensteten des Programms, die zu Freiwilligenbedingungen vom Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen für Dienstleistungen im Rahmen von Programmen und Vorhaben der Vereinten Nationen beschäftigt werden;
- m) „Sachverständige im Auftrag“ bezeichnet Personen mit Ausnahme der Bediensteten und der VN-Freiwilligen, die Aufträge für die Vereinten Nationen durchführen und in den Geltungsbereich der Artikel VI und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen fallen;
- n) „Büros der Vereinten Nationen“ bezeichnet und umfaßt Nebenorgane und Organisationseinheiten der Vereinten Nationen;
- o) „Wiener Übereinkommen“ bezeichnet das am 18. April 1961 in Wien beschlossene Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, dem die Bundesrepublik Deutschland am 11. November 1964 beigetreten ist und das für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1964 in Kraft getreten ist;
- p) „Allgemeines Übereinkommen“ bezeichnet das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1980 beigetreten ist.
- (d) „the UNV“ or „the Programme“ means the United Nations Volunteers Programme, a subsidiary organ within the terms of Article 22 of the Charter of the United Nations, established in 1970 by General Assembly resolution 2659 (XXV) of 7 December 1970;
- (e) „the Executive Coordinator“ means the Executive Coordinator of the United Nations Volunteers Programme;
- (f) „the host country“ means the Federal Republic of Germany;
- (g) „the Government“ means the Government of the Federal Republic of Germany;
- (h) „the competent authorities“ means Bund (federal), Länder (state), or local authorities under the laws, regulations and customs of the Federal Republic of Germany;
- (i) „the Headquarters district“ means the premises, being the buildings and structures, equipment and other installations and facilities, as well as the surrounding grounds, as specified in the Supplementary Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany; and any other premises occupied and used by the United Nations in the Federal Republic of Germany, in accordance with this Agreement, or any other supplementary agreement with the Government;
- (j) „the representatives of Members“ means the representatives of Member States of the United Nations and other States participating in the United Nations Development Programme;
- (k) „officials of the Programme“ means the Executive Coordinator and all members of the staff of the United Nations Volunteers Programme, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates as provided for in United Nations General Assembly resolution 76(1) of 7 December 1946;
- (l) „UN Volunteers“ means persons with professional and technical qualifications, other than officials of the Programme, engaged on volunteer terms and conditions by the United Nations Volunteers Programme to provide services within the framework of programmes and projects of the United Nations;
- (m) „experts on missions“ means persons, other than officials and UN Volunteers, undertaking missions for the United Nations and coming within the scope of Articles VI and VII of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations;
- (n) „Offices of the United Nations“ means and includes subsidiary bodies and organizational units of the United Nations;
- (o) „the Vienna Convention“ means the Vienna Convention on Diplomatic Relations done at Vienna on 18 April 1961, to which the Federal Republic of Germany acceded on 11 November 1964 and which came into force with respect to the Federal Republic of Germany on 11 December 1964;
- (p) „the General Convention“ means the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted by the General Assembly of the United Nations on 13 February 1946, to which the Federal Republic of Germany acceded on 5 November 1980.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und der ordnungsgemäßen Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesrepublik Deutschland aus zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the establishment and the proper functioning of the UNV in and from the Federal Republic of Germany.

Artikel 3**Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit**

(1) Die Vereinten Nationen, handelnd durch das UNV, ein Nebenorgan der Vereinten Nationen, besitzen im Gastland volle Rechtspersönlichkeit und können

- a) Verträge schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
- c) vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das UNV durch den Exekutivkoordinator vertreten.

Artikel 4**Anwendung des Allgemeinen Übereinkommens, des Wiener Übereinkommens und des Abkommens**

(1) Das Allgemeine Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen gelten für das Sitzgelände, die Vereinten Nationen einschließlich des UNV, seines Vermögens, seiner Gelder und seiner Guthaben, sowie gegebenenfalls für die in diesem Abkommen genannten Personen.

(2) Dieses Abkommen gilt sinngemäß auch für andere Büros der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung gegebenenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Standort erhalten.

(3) Dieses Abkommen kann auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden.

Artikel 5**Unverletzlichkeit des Sitzgeländes**

(1) Das Sitzgelände ist unverletzlich. Die zuständigen Behörden betreten das Sitzgelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Ersuchen des Exekutivkoordinators. Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privateigentum können auf dem Sitzgelände nur mit Zustimmung des Exekutivkoordinators und in Übereinstimmung mit den von ihm genehmigten Bedingungen durchgesetzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß dem UNV der Besitz an dem Sitzgelände oder irgendeinem Teil desselben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Vereinten Nationen entzogen wird. Das Vermögen, die Gelder und die Guthaben des UNV, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

(3) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, daß die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, daß auf dem Sitzgelände ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Exekutivkoordinators oder seines Vertreters zu jedem notwendigen Betreten des Sitzgeländes vermutet, wenn keiner von ihnen rechtzeitig erreicht werden kann.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Sitzgeländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.

(5) Das UNV kann Personen wegen Verletzung seiner Vorschriften des Sitzgeländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten.

Article 3**Juridical personality and legal capacity**

1. The United Nations, acting through the UNV, a subsidiary organ of the United Nations, shall possess in the host country full juridical personality and the capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) to institute legal proceedings.

2. For the purpose of this Article, the UNV shall be represented by the Executive Coordinator.

Article 4**Application of the General and Vienna Conventions and of the Agreement**

1. The General and Vienna Conventions shall apply to the Headquarters district, the United Nations, including UNV, its property, funds and assets, and to persons referred to in this Agreement, as appropriate.

2. This Agreement shall also apply *mutatis mutandis* to such other Offices of the United Nations as may be located in the Federal Republic of Germany with the consent of the Government.

3. This Agreement may also be made applicable *mutatis mutandis* to other intergovernmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Government and the United Nations.

Article 5**Inviolability of the Headquarters district**

1. The Headquarters district shall be inviolable. The competent authorities shall not enter the Headquarters district to perform any official duty, except with the express consent, or at the request of, the Executive Coordinator. Judicial actions and the service or execution of legal process, including the seizure of private property, cannot be enforced in the Headquarters district except with the consent of and in accordance with conditions approved by the Executive Coordinator.

2. The competent authorities shall take whatever action may be necessary to ensure that the UNV shall not be dispossessed of all or any part of the Headquarters district without the express consent of the United Nations. The property, funds and assets of the UNV, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, seizure, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

3. In case of fire or other emergency requiring prompt protective action, or in the event that the competent authorities have reasonable cause to believe that such an emergency has occurred or is about to occur in the Headquarters district, the consent of the Executive Coordinator or her/his representative to any necessary entry into the Headquarters district shall be presumed if neither of them can be reached in time.

4. Subject to paragraphs 1, 2 and 3 above, the competent authorities shall take the necessary action to protect the Headquarters district against fire or other emergency.

5. The UNV may expel or exclude persons from the Headquarters district for violation of its regulations.

(6) Unbeschadet dieses Abkommens, des Allgemeinen Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens werden es die Vereinten Nationen nicht zulassen, daß das Sitzgelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluß erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz wird.

(7) Jeder Standort innerhalb oder außerhalb Bonns, der zeitweilig für Tagungen der Vereinten Nationen und anderer in Artikel 4 genannter Stellen genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Regierung für die Dauer derartiger Tagungen als zum Sitzgelände gehörend.

Artikel 6

Recht und Autorität auf dem Sitzgelände

(1) Das Sitzgelände untersteht der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen, wie in diesem Abkommen vorgesehen.

(2) Sofern in diesem Abkommen, dem Allgemeinen Übereinkommen oder den für das UNV geltenden Vorschriften der Vereinten Nationen nichts anderes vorgesehen ist, gelten auf dem Sitzgelände die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands.

(3) Die Vereinten Nationen sind befugt, Vorschriften zu erlassen, die auf dem gesamten Sitzgelände gelten, um dort die Bedingungen festzulegen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das UNV unterrichtet die zuständigen Behörden umgehend über die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften. Soweit eine Bundes-, Landes- oder Kommunalvorschrift der Bundesrepublik Deutschland mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift der Vereinten Nationen unvereinbar ist, gilt sie auf dem Sitzgelände nicht.

(4) Jede Streitigkeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland darüber, ob eine Vorschrift der Vereinten Nationen nach diesem Artikel zulässig ist oder ob ein Gesetz oder eine sonstige Vorschrift des Gastlands mit einer nach diesem Artikel zulässigen Vorschrift der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wird umgehend nach dem in Artikel 26 dargelegten Verfahren beigelegt. Bis zu einer solchen Beilegung gilt auf dem Sitzgelände die Vorschrift der Vereinten Nationen; das Gesetz oder die sonstige Vorschrift des Gastlands gilt nicht, soweit die Vereinten Nationen geltend machen, daß sie mit ihrer Vorschrift unvereinbar sind.

Artikel 7

Unverletzlichkeit der Archive und aller Unterlagen des UNV

Alle Unterlagen, Materialien und Archive, ungeachtet ihrer Form, die dem UNV zur Verfügung gestellt werden, ihm gehören oder von ihm verwendet werden, sind unverletzlich, gleichviel, wo im Gastland und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 8

Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung

(1) Die zuständigen Behörden handeln mit der gehörigen Sorgfalt, um die Sicherheit und den Schutz des Sitzgeländes zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die Tätigkeit des UNV nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außen oder durch Unruhen in der unmittelbaren Umgebung des Sitzgeländes beeinträchtigt wird, und stellen für das Sitzgelände den gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutz zur Verfügung.

(2) Auf Ersuchen des Exekutivkoordinators stellen die zuständigen Behörden die erforderlichen angemessenen Polizeikräfte zur

6. Without prejudice to the provisions of this Agreement, the General Convention and the Vienna Convention, the United Nations shall not allow the Headquarters district to become a refuge from justice for persons against whom a penal judgement had been made or who are pursued *flagrante delicto*, or against whom a warrant of arrest or an order of extradition, expulsion or deportation has been issued by the competent authorities.

7. Any location in or outside Bonn which may be used temporarily for meetings by the United Nations and other entities referred to in Article 4 above, shall be deemed, with the concurrence of the Government, to be included in the Headquarters district for the duration of such meetings.

Article 6

Law and authority in the Headquarters district

1. The Headquarters district shall be under the authority and control of the United Nations, as provided in this Agreement.

2. Except as otherwise provided in this Agreement, in the General Convention, or in regulations established by the United Nations applicable to the UNV, the laws and regulations of the host country shall apply in the Headquarters district.

3. The United Nations shall have the power to make regulations to be operative throughout the Headquarters district for the purpose of establishing therein the conditions in all respects necessary for the full execution of its functions. The UNV shall promptly inform the competent authorities of regulations thus enacted in accordance with this paragraph. No Bund (federal), Länder (state) or local law or regulation of the Federal Republic of Germany which is inconsistent with a regulation of the United Nations authorized by this paragraph shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the Headquarters district.

4. Any dispute between the United Nations and the host country, as to whether a regulation of the United Nations is authorized by this Article, or as to whether a law or regulation of the host country is inconsistent with any regulation of the United Nations authorized by this Article, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 26. Pending such settlement, the regulation of the United Nations shall apply and the law or regulation of the host country shall be inapplicable in the Headquarters district to the extent that the United Nations claims it to be inconsistent with its regulation.

Article 7

Inviolability of archives and all documents of the UNV

All documents, materials and archives, in whatever form, which are made available, belonging to or used by the UNV, wherever located in the host country and by whomsoever held, shall be inviolable.

Article 8

Protection of the Headquarters district and its vicinity

1. The competent authorities shall exercise due diligence to ensure the security and protection of the Headquarters district and to ensure that the operations of the UNV are not impaired by the intrusion of persons or groups of persons from outside the Headquarters district or by disturbances in its immediate vicinity and shall provide to the Headquarters district the appropriate protection as may be required.

2. If so requested by the Executive Coordinator, the competent authorities shall provide adequate police force necessary for the

Wahrung von Recht und Ordnung auf dem Sitzgelände oder in seiner unmittelbaren Umgebung sowie zur Entfernung von Personen vom Sitzgelände bereit.

Artikel 9

Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte

(1) Das UNV, seine Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die Vereinten Nationen ausdrücklich darauf verzichtet haben. Ein solcher Verzicht umfaßt jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(2) Das Vermögen und die Guthaben des UNV sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

(3) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann das UNV

- a) Mittel, Gold oder begebare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in seinem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln,
- b) seine Mittel, sein Gold oder seine Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb des Gastlands frei an die Vereinten Nationen oder eine andere Organisation transferieren.

Artikel 10

Befreiung von Steuern und Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) In Anwendung des Artikels II Abschnitt 7 Buchstabe a des Allgemeinen Übereinkommens genießen das UNV, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte Befreiung von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein,

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Gewerbesteuer,
- d) Vermögensteuer,
- e) Grundsteuer,
- f) Grunderwerbsteuer,
- g) Kraftfahrzeugsteuer,
- h) Versicherungssteuer.

(2) In Anwendung des Artikels II Abschnitt 8 des Allgemeinen Übereinkommens genießt das UNV Befreiung von allen indirekten Steuern einschließlich Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern, die bei größeren Einkäufen, die für den amtlichen Gebrauch des UNV bestimmt sind, im Preis enthalten sind. Die Befreiung von der im Preis von Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl enthaltenen Mineralölsteuer und von der Umsatzsteuer erfolgt jedoch in Form einer Erstattung dieser Steuern an das UNV zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen. Wenn die Regierung mit einer anderen internationalen Organisation ein anderes als das oben dargestellte Verfahren vereinbart, kann dieses neue Verfahren bei beiderseitiger Zustimmung der Vertragsparteien auch auf das UNV angewendet werden.

(3) Das UNV, seine Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte sind von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der vom UNV für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge befreit. Die demgemäß zollfrei eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen jedoch in der Bundesrepublik Deutschland nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Befreiungen werden in Übereinstimmung mit den förmlichen Erfordernissen des Gast-

preservation of law and order in the Headquarters district or in its immediate vicinity, and for the removal of persons therefrom.

Article 9

Funds, assets and other property

1. The UNV, its funds, assets and other property, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process, except insofar as in any particular case the United Nations has expressly waived the immunity. It is understood, however, that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

2. The property and assets of the UNV shall be exempt from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

3. Without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind, the UNV:

- (a) may hold and use funds, gold or negotiable instruments of any kind and maintain and operate accounts in any currency and convert any currency held by it into any other currency;
- (b) shall be free to transfer its funds, gold or currency from one country to another, or within the host country, to the United Nations or any other agency.

Article 10

Exemption from taxes, duties, import and export restrictions

1. In pursuance of Section 7(a) of Article II of the General Convention, the UNV, its assets, income and other property shall be exempt from all direct taxes. The direct taxes shall, in particular, include, but not be limited to:

- (a) income tax (Einkommensteuer);
- (b) corporation tax (Körperschaftsteuer);
- (c) trade tax (Gewerbesteuer);
- (d) property tax (Vermögensteuer);
- (e) land tax (Grundsteuer);
- (f) land transfer tax (Grunderwerbsteuer);
- (g) motor vehicle tax (Kraftfahrzeugsteuer);
- (h) insurance tax (Versicherungssteuer).

2. In pursuance of Section 8 of Article II of the General Convention, the UNV shall be exempt from all indirect taxes including value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) and excise duties which form part of the price of important purchases intended for the official use of the UNV. However it is understood that exemption from mineral oil tax included in the price of petrol, diesel and heating oil and value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) shall take the form of a refund of these taxes to the UNV under the conditions agreed upon with the Government. If the Government enters into an agreement with another international organization setting out a different procedure than that referred to above, this new procedure may also be applicable to the UNV by mutual consent of the Parties.

3. The UNV, its funds, assets and other property shall be exempt from all customs duties, prohibitions and restrictions in respect of articles imported or exported by the UNV for its official use, including motor vehicles. It is understood, however, that articles imported or purchased under such an exemption shall not be sold in the Federal Republic of Germany except under the conditions agreed upon with the Government.

4. The exemptions referred to in paragraphs 1 to 3 shall be applied in accordance with the formal requirements of the host

lands angewendet. Die Erfordernisse lassen jedoch den in diesem Artikel dargelegten allgemeinen Grundsatz unberührt. Jedoch verlangt das UNV keine Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die tatsächlich lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

(5) Das UNV genießt ferner Befreiung von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich seiner Veröffentlichungen, seiner audiovisuellen Materialien usw.

Artikel 11

Öffentliche und sonstige Dienstleistungen für das Sitzgelände

Die Regierung unterstützt das UNV dabei, zu gerechten Bedingungen und auf Ersuchen des Exekutivkoordinators die vom UNV benötigten öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen zu den im Zusatzabkommen dargelegten Bedingungen sicherzustellen.

Artikel 12

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

(1) Das UNV genießt im Hinblick auf seinen amtlichen Nachrichtenverkehr und seine amtliche Korrespondenz keine weniger günstige Behandlung, als die Regierung jeder diplomatischen Mission gewährt; dies gilt für Einrichtung und Betrieb sowie Prioritäten, Tarife und Gebühren in bezug auf Postsendungen und Kabeltelegramme usw., Fernschreib-, Fax-, Telefon-, elektronische Daten- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Tarife für Informationen an Presse und Rundfunk.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des UNV sind unverletzlich. Die amtliche Korrespondenz und der sonstige amtliche Nachrichtenverkehr des UNV unterliegen nicht der Zensur.

(3) Das UNV ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie seine Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

(4) Das UNV ist berechtigt, im Verkehr zwischen seinen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den für die Vereinten Nationen eingetragenen sowie auf den ihm von der Regierung zugeteilten Frequenzen zu betreiben.

Artikel 13

Vorrechte und Immunitäten der Vertreter der Mitglieder

(1) Die Vertreter der Mitglieder, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden.

(2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens beschriebenen Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 14

Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen für Bedienstete des UNV

(1) Den Bediensteten des Programms werden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehen sind. Unter anderem

country. The requirements, however, shall not affect the general principle laid down in this Article. It is understood, however, that the UNV shall not claim exemption from taxes and duties which are, in fact, no more than charges for public utility services.

5. The UNV shall also be exempt from all customs duties, prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of its publications, audio-visual materials, etc.

Article 11

Public and other services for the Headquarters district

The Government shall assist the UNV in securing, on fair conditions and upon request of the Executive Coordinator, the public and other services needed by the UNV under the terms and conditions set out in the Supplementary Agreement.

Article 12

Communications facilities

1. The UNV shall enjoy, in respect of its official communications and correspondence, treatment not less favourable than that accorded by the Government to any diplomatic mission in matters of establishment and operation, priorities, tariffs, charges on, but not limited to, mail and cablegrams and on teleprinter, facsimile, telephone, electronic data and other communications, as well as rates for information to the press and radio.

2. The official communications and correspondence of the UNV shall be inviolable. No censorship shall be applied to the official correspondence and other official communications of the UNV.

3. The UNV shall have the right to use codes and to dispatch and receive its correspondence by courier or in bags, which shall have the same immunities and privileges as diplomatic couriers and bags.

4. The UNV shall have the right to operate radio and other telecommunications equipment on United Nations registered frequencies and those assigned to it by the Government, between its offices, within and outside the Federal Republic of Germany.

Article 13

Privileges and immunities of the representatives of Members

1. The representatives of Members who reside in the Federal Republic of Germany and who do not have German nationality or permanent residence status in the Federal Republic of Germany shall enjoy the same privileges and immunities, exemptions and facilities as are accorded to diplomats of comparable rank of diplomatic missions accredited to the Federal Republic of Germany in accordance with the Vienna Convention.

2. The representatives of Members who are not resident in the Federal Republic of Germany shall, in the discharge of their duties and while exercising their functions, enjoy privileges and immunities as described in Article IV of the General Convention.

Article 14

Privileges, immunities and facilities of officials of the UNV

1. The officials of the Programme shall, regardless of their nationality, be accorded the privileges and immunities as provided for in Articles V and VII of the General Convention. They shall *inter alia*:

- a) genießen sie Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung beim UNV bestehen;
 - b) genießen sie Befreiung von allen Steuern auf die vom UNV gezahlten Bezüge;
 - c) genießen sie Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
 - d) genießen sie für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Verwandten Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;
 - e) genießen sie in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der im Gastland errichteten diplomatischen Missionen;
 - f) genießen sie für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Verwandten in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;
 - g) sind sie berechtigt, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt im Gastland frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen.
- (a) enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with the UNV;
 - (b) enjoy exemption from taxation on the salaries and emoluments paid to them by the UNV;
 - (c) enjoy immunity from national service obligations;
 - (d) enjoy immunity, together with spouses and relatives dependent on them, from immigration restrictions and alien registration;
 - (e) be accorded the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to the members of comparable rank of the diplomatic missions established in the host country;
 - (f) be given, together with spouses and relatives dependent on them, the same repatriation facilities in time of international crisis as diplomatic agents;
 - (g) have the right to import free of duties and taxes, except payments for services, their furniture and effects at the time of first taking up their post in the host country.

(2) In Ergänzung des Absatzes 1 genießen der Exekutivkoordinator sowie andere Bedienstete der Stufe P-5 und darüber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, welche die Regierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des diplomatischen Personals der bei ihr akkreditierten Missionen gewährt. Der Name des Exekutivkoordinators wird in die Diplomatenliste aufgenommen.

(3) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Bediensteten des UNV im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann, liegen beim Generalsekretär.

2. In addition to the provisions of paragraph 1 above, the Executive Coordinator and other officials of P-5 level and above who do not have German nationality or permanent residence status in the host country shall be accorded the privileges, immunities, exemptions and facilities as are accorded by the Government to members of comparable rank of the diplomatic staff of missions accredited to the Government. The name of the Executive Coordinator shall be included in the diplomatic list.

3. The privileges and immunities are granted to officials of the UNV in the interests of the United Nations and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity in any particular case, where it can be waived without prejudice to the interests of the United Nations, shall lie with the Secretary-General.

Artikel 15

VN-Freiwillige

(1) Die VN-Freiwilligen genießen die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel V Abschnitte 17, 18, 20 und 21 sowie nach Artikel VII des Allgemeinen Übereinkommens.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten werden den VN-Freiwilligen im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann, liegen beim Generalsekretär.

Article 15

UN Volunteers

1. The UN Volunteers shall be granted the privileges, immunities and facilities under Sections 17, 18, 20 and 21 of Article V, and Article VII of the General Convention.

2. The privileges and immunities are granted to UN Volunteers in the interests of the United Nations and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity in any particular case, where it can be waived without prejudice to the interests of the United Nations, shall lie with the Secretary-General.

Artikel 16

Sachverständige im Auftrag

(1) Sachverständige im Auftrag genießen die in den Artikeln VI und VII des Allgemeinen Übereinkommens festgelegten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Den Sachverständigen im Auftrag können diejenigen zusätzlichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

(3) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Sachverständigen im Auftrag im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann, liegen beim Generalsekretär.

Article 16

Experts on missions

1. Experts on missions shall be granted the privileges, immunities and facilities as specified in Articles VI and VII of the General Convention.

2. Experts on missions may be accorded such additional privileges, immunities and facilities as may be agreed upon between the Parties.

3. The privileges and immunities are granted to experts on missions in the interests of the United Nations and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity of any expert, in any case where it can be waived without prejudice to the interests of the United Nations, shall lie with the Secretary-General.

Artikel 17**Ortskräfte,
die nach Stunden bezahlt werden**

(1) Ortskräfte des UNV, die nach Stunden bezahlt werden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft für das UNV vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung beim UNV bestehen. Sie genießen auch alle sonstigen Erleichterungen, die sie für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das UNV benötigen. Ihre Beschäftigungsbedingungen entsprechen den einschlägigen Resolutionen, Beschlüssen, Vorschriften, Regeln und Leitsätzen der Vereinten Nationen.

(2) Die Immunität von der Gerichtsbarkeit wird Ortskräften, die nach Stunden bezahlt werden, im Interesse der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität dieser Personen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen aufgehoben werden kann, liegen beim Generalsekretär.

Artikel 18**Passierschein und
Bescheinigung der Vereinten Nationen**

(1) Der von den Vereinten Nationen ausgestellte Passierschein der Vereinten Nationen wird von der Regierung als gültiger Reiseausweis, der einem Paß gleichwertig ist, anerkannt und entgegengenommen.

(2) Nach Abschnitt 26 des Allgemeinen Übereinkommens wird die Bescheinigung der Vereinten Nationen, die Personen ausgestellt wird, welche für die Vereinten Nationen reisen, von der Regierung anerkannt und entgegengenommen.

(3) Die Regierung erklärt sich ferner bereit, bei Vorlage eines Passierscheins der Vereinten Nationen die etwa erforderlichen Visa auszustellen.

Artikel 19**Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden**

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlands einzumischen.

(2) Die Vereinten Nationen arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Mißbrauch im Zusammenhang mit den in Artikel 14 genannten Bediensteten des UNV sowie den in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Personen gewährten Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern.

(3) Ist die Regierung der Auffassung, daß ein Mißbrauch der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte oder Immunitäten vorliegt, so werden zwischen den zuständigen Behörden und dem Exekutivkoordinator Konsultationen abgehalten, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt und um gegebenenfalls zu versuchen, sicherzustellen, daß keine Wiederholung stattfindet. Wird in diesen Konsultationen kein für die Regierung und die Vereinten Nationen zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, so kann jede Vertragspartei die Frage, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt, zur Klärung im Einklang mit den Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 26 vorlegen.

Artikel 20**Notifikation**

Der Exekutivkoordinator notifiziert der Regierung die Namen und die Gruppen von Personen, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird, sowie jede Änderung ihres Status.

Article 17**Personnel recruited locally
and assigned to hourly rates**

1. Personnel recruited by the UNV locally and assigned to hourly rates, shall be accorded immunity from legal process in respect of words spoken or written and acts performed by them in their official capacity for the UNV. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with the UNV. They shall also be accorded such other facilities as may be necessary for the independent exercise of their functions for the UNV. The terms and conditions of their employment shall be in accordance with the relevant United Nations resolutions, decisions, regulations, rules and policies.

2. The immunity from legal process shall be accorded to personnel recruited locally and assigned to hourly rates in the interests of the United Nations and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity of any such individuals, in any case where it can be waived without prejudice to the interests of the United Nations, shall lie with the Secretary-General.

Article 18**United Nations
laissez-passer and certificate**

1. The Government shall recognize and accept the United Nations laissez-passer issued by the United Nations as a valid travel document equivalent to a passport.

2. In accordance with the provisions of Section 26 of the General Convention, the Government shall recognize and accept the United Nations certificate issued to persons travelling on the business of the United Nations.

3. The Government further agrees to issue any required visas on the United Nations laissez-passer.

Article 19**Co-operation with the competent authorities**

1. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations of the host country. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of the host country.

2. The United Nations shall co-operate at all times with the competent authorities to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and avoid the occurrence of any abuse in connection with the facilities, privileges and immunities accorded to officials of the UNV referred to in Article 14, and the persons referred to in Articles 15, 16 and 17.

3. If the Government considers that there has been an abuse of the privileges or immunities conferred by this Agreement, consultations will be held between the competent authorities and the Executive Coordinator to determine whether any such abuse has occurred and, if so, to attempt to ensure that no repetition occurs. If such consultations fail to achieve a result satisfactory to the Government and to the United Nations, either Party may submit the question as to whether such an abuse has occurred for resolution in accordance with the provisions on settlement of disputes under Article 26.

Article 20**Notification**

The Executive Coordinator shall notify the Government of the names and categories of persons referred to in this Agreement and of any change in their status.

Artikel 21**Einreise in das Gastland
und Ausreise aus dem Gastland
sowie Freizügigkeit und Aufenthalt im Gastland**

Alle Personen, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird und die vom Exekutivkoordinator als solche notifiziert worden sind, sowie die von ihm im Rahmen der amtlichen Tätigkeit eingeladenen Personen haben das Recht auf unbehinderte Einreise in das Gastland, Ausreise aus dem Gastland sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt im Gastland. Ihnen werden Erleichterungen für zügiges Reisen gewährt. Etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Dieselben Erleichterungen werden UNV-Bewerbern gewährt, wenn der Exekutivkoordinator darum ersucht. Eine in amtlicher Eigenschaft für das UNV ausgeführte Tätigkeit einer oben genannten Person darf nicht als Grund dafür dienen, ihr die Einreise in das Hoheitsgebiet oder die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Gastlands zu verwehren oder sie zum Verlassen dieses Hoheitsgebiets zu zwingen.

Artikel 22**Ausweise**

(1) Auf Ersuchen des Exekutivkoordinators stellt die Regierung Personen, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird, Ausweise aus, die ihren Status im Rahmen dieses Abkommens bescheinigen.

(2) Bei Aufforderung durch einen hierzu befugten Beamten der Regierung müssen die in Absatz 1 genannten Personen ihre Ausweise vorzeigen, aber nicht abgeben.

Artikel 23**Flagge, Emblem und Kennzeichen**

Die Vereinten Nationen sind berechtigt, ihre Flagge, ihr Emblem und ihre Kennzeichen auf dem Sitzgelände sowie an Dienstfahrzeugen anzubringen.

Artikel 24**Soziale Sicherheit**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Vereinten Nationen und ihre Bediensteten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit aufgrund der Tatsache, daß die Bediensteten der Vereinten Nationen den Personalvorschriften der Vereinten Nationen einschließlich deren Artikel VI unterliegen, der ein umfassendes System der sozialen Sicherheit begründet, während ihrer Beschäftigung bei den Vereinten Nationen von den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland befreit sind.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die zum Haushalt der in Absatz 1 genannten Personen gehörenden Familienmitglieder, sofern sie nicht im Gastland eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit beziehen.

Artikel 25**Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienmitglieder
für Familienmitglieder
sowie Ausstellung von Visa
und Aufenthaltsgenehmigungen an Hausangestellte**

(1) Ehegatten von Bediensteten des Programms, deren Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland liegt, und ihre zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre oder unterhaltsberechtig sind, benötigen keine Arbeitserlaubnis.

(2) Die Regierung verpflichtet sich, erforderlichenfalls Hausangestellten von Bediensteten des Programms Visa und Aufenthaltsgenehmigungen so schnell wie möglich auszustellen; eine Arbeitserlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Article 21**Entry into,
exit from, movement
and sojourn in the host country**

All persons referred to in this Agreement as notified, and persons invited on official business, by the Executive Coordinator shall have the right of unimpeded entry into, exit from, free movement and sojourn within the host country. They shall be granted facilities for speedy travel. Visas, entry permits or licenses, where required, shall be granted free of charge and as promptly as possible. The same facilities shall be extended to UNV candidates, if such is requested by the Executive Coordinator. No activity performed by persons referred to above in their official capacity with respect to the UNV shall constitute a reason for preventing their entry into or departure from the territory of the host country or for requiring them to leave such territory.

Article 22**Identification cards**

1. At the request of the Executive Coordinator, the Government shall issue identification cards to persons referred to in this Agreement certifying their status under this Agreement.

2. Upon demand of an authorized official of the Government, persons referred to in paragraph 1 above, shall be required to present, but not to surrender, their identification cards.

Article 23**Flag, emblem and markings**

The United Nations shall be entitled to display its flag, emblem and markings on the Headquarters district and on vehicles used for official purposes.

Article 24**Social security**

1. The Parties agree that, due to the fact that officials of the United Nations are subject to the United Nations Staff Regulations and Rules, including Article VI thereof which establishes a comprehensive social security scheme, the United Nations and its officials, irrespective of nationality, shall be exempt from the laws of the Federal Republic of Germany on mandatory coverage and compulsory contributions to the social security schemes of the Federal Republic of Germany during their employment with the United Nations.

2. The provisions of paragraph 1 above shall apply *mutatis mutandis* to the members of the family forming part of the household of persons referred to in paragraph 1 above, unless they are employed or self-employed in the host country or receive German social security benefits.

Article 25**Access to the labour market
for family members and issuance of visas
and residence permits to household employees**

1. Spouses of officials of the Programme whose duty station is in the Federal Republic of Germany, and their children forming part of their household who are under 21 years of age or economically dependent, shall not require a work permit.

2. The Government undertakes to issue visas and residence permits, where required, to household employees of officials of the Programme as speedily as possible; no work permit will be required in such cases.

Artikel 26

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vereinten Nationen sorgen für geeignete Verfahren zur Beilegung

- a) von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen das UNV Streitpartei ist;
- b) von Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter des UNV beteiligt ist, der aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

(2) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens der anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer der Streitparteien gefällt wurde.

Artikel 27

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ergänzt das Allgemeine Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen, letzteres jedoch nur, soweit es sich auf die diplomatischen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen bezieht, die den in diesem Abkommen genannten entsprechenden Personengruppen gewährt werden. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und Bestimmungen des Allgemeinen Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluß anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien benötigt wird.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(4) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Article 26

Settlement of disputes

1. The United Nations shall make provisions for appropriate modes of settlement of:

- (a) disputes arising out of contracts and other disputes of a private law character to which the UNV is a party;
- (b) disputes involving an official of the UNV who, by reason of his or her official position, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

2. Any dispute between the Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV, which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of three members. Each Party shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing the conclusion of such an agreement within a period of two months from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon application of either Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties as assessed by the arbitrators. The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on the Parties to the dispute, even if rendered in default of one of the Parties to the dispute.

Article 27

Final provisions

1. The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the General Convention and the Vienna Convention, the latter Convention only insofar as it is relevant for the diplomatic privileges, immunities and facilities accorded to the appropriate categories of persons referred to in this Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provisions of the General Convention and the Vienna Convention relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

2. The present Agreement shall cease to be in force six months after either of the Parties gives notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of the UNV's activities in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties.

3. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of either Party.

4. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 5 below.

(5) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

5. This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Geschehen zu New York am 10. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at New York City, on 10 November 1995, in duplicate in the English and the German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Eitel

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
James Gustave Speth

Der Ständige Vertreter Deutschlands
bei den Vereinten Nationen

New York,
10. November 1995

The Permanent Representative of Germany
to the United Nations

New York,
10 November 1995

Herr Administrator,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Auslegung gewisser Bestimmungen des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprachen zu bestätigen:

1. Vorschriften der Vereinten Nationen nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß es sich bei den von den Vereinten Nationen nach Artikel 6 Absatz 3 zu erlassenden Vorschriften um Vorschriften handelt, die zur Durchführung ihrer Maßnahmen und Tätigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats sowie zur Schaffung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Bedingungen notwendig sind.

2. Umsatz- und Mineralölsteuer

- (a) Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß das Bundesamt für Finanzen der Bundesrepublik Deutschland in Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 des Abkommens dem UNV auf Antrag die Umsatzsteuer erstattet, die in bezug auf für den amtlichen Gebrauch des UNV von einem Steuerpflichtigen erworbenen Lieferungen und Leistungen entrichtet wurde, sofern der geschuldete Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 50 Deutsche Mark übersteigt und der Steuerbetrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Mindert sich die erstattete Umsatzsteuer nachträglich infolge einer Überprüfung des ursprünglich für die betreffenden Lieferungen und Leistungen gezahlten Preises, so unterrichtet das UNV das Bundesamt für Finanzen von dieser Preissenkung und zahlt danach den Überschuß der zuvor erstatteten Steuer zurück.
- (b) Ebenso erstattet das Bundesamt für Finanzen in Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 des Abkommens dem UNV auf Antrag die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl bei Käufen, die für den amtlichen Gebrauch des UNV bestimmt sind, sofern der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 50 Deutsche Mark übersteigt.

3. Waren- und Dienstleistungsverkehr

- (a) Die Vertragsparteien gehen von folgendem aus: Werden Waren, die das UNV für seinen amtlichen Gebrauch in der Europäischen Union erworben oder in die Europäische Union eingeführt hat und für die ihm Befreiung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel II Abschnitt 7 Buchstabe b oder Abschnitt 8 des Allgemeinen Übereinkommens oder Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens gewährt worden ist, an steuerpflichtige Personen, die vollen Anspruch auf Absetzung von der Steuer haben, an internationale Organisationen, die Anspruch auf Steuerbefreiung haben, oder an andere Stellen, die Steuerbefreiung genießen, verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert, so ist keine Umsatzsteuer zu zahlen. Werden die genannten Waren an andere als die obengenannten Personen oder Stellen verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert, so ist der Teil der Umsatzsteuer, der dem Verkaufspreis beziehungsweise dem Zeitwert dieser Waren entspricht, nach Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Die

Mr. Administrator,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany and the representatives of the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement and to confirm the following understandings:

1. Regulations of the United Nations under paragraph 3 of Article 6 of the Agreement

It is the understanding of the Parties that the regulations to be issued by the United Nations under paragraph 3 of Article 6 will be those necessary for the conduct of its operations and activities in the execution of its mandate and to establish conditions necessary for the exercise of its functions and fulfilment of its purposes.

2. Turnover and mineral oil tax

- (a) It is the understanding of the Parties that the Federal Finance Office of the Federal Republic of Germany, in pursuance of paragraph 2 of Article 10 of the Agreement, shall, on request, reimburse to the UNV the amount of value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) paid in respect of supplies and services purchased from a taxable person for official use of the UNV, provided that the tax due exceeds 50 Deutsche Mark per invoice in the aggregate and the tax has been separately identified in the invoice. If the reimbursed value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) is subsequently reduced as a result of a review of the originally paid price for the supplies and services in question, the UNV shall inform the Federal Finance Office of such a reduction in price and shall subsequently return the balance of the previously reimbursed tax.
- (b) Likewise the Federal Finance Office, in pursuance of paragraph 2 of Article 10 of the Agreement, shall, on request, also reimburse to the UNV the mineral oil tax for petrol, diesel and heating oil included in the price of purchases intended for official use of the UNV provided that the tax exceeds 50 Deutsche Mark per invoice in the aggregate.

3. Goods and services transactions

- (a) It is the understanding of the Parties that if goods purchased in the European Union or imported from outside of the European Union by the UNV for its official use, for which the UNV was granted exemption from value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) or import turnover tax (Einfuhrumsatzsteuer) in accordance with Section 7(b) or Section 8 of Article II of the General Convention or paragraphs 2 and 3 of Article 10 of the Agreement, are sold, given away or otherwise disposed of to taxable persons, who have the full right of deduction, international organizations entitled to tax exemption, or to other entitled to tax exempt status benefiting entities, no value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) shall be paid. If goods referred to above are sold, given away or otherwise disposed of to persons and entities other than those referred to above, the part of the value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) which corresponds to the sales price or the current market value of such goods, as appropriate, shall be payable to the Federal Finance Office, as provided in paragraph 4 of Article 10 of the Agreement. It is further the understanding of the

Vertragsparteien gehen ferner davon aus, daß die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags auf der Grundlage des im tatsächlichen Zeitpunkt des entsprechenden Rechtsgeschäfts geltenden Steuersatzes ermittelt wird.

Parties that the amount of the tax due shall be determined on the basis of the tax rate applicable on the actual date of the transaction in question.

- (b) Die nach Artikel II Abschnitt 7 Buchstabe b des Allgemeinen Übereinkommens oder Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens zollfrei eingeführten Waren dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur mit Zustimmung der Regierung und unter Zahlung der anzuwendenden Zölle verkauft werden.

- (b) The goods imported exempt from customs duties under the terms of Section 7 (b) of Article II of the General Convention or paragraph 3 of Article 10 of the Agreement shall not be sold in the Federal Republic of Germany except with the consent of the Government and subject to the payment of the applicable customs duties.

4. Kraftfahrzeuge

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß der Ausdruck „ihre Möbel und ihre persönliche Habe“ in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g des Abkommens Kraftfahrzeuge einschließt, die sich vor dem ersten Amtsantritt des Bediensteten in Deutschland mindestens sechs Monate in dessen Besitz befunden haben und von ihm genutzt wurden. Dies gilt auch für geleaste Fahrzeuge, wenn der Bedienstete durch den Leasingvertrag nachweist, daß das Leasingverhältnis bereits sechs Monate vor seinem ersten Amtsantritt in Deutschland bestanden hat. Die Überführung der Möbel und persönlichen Habe nach Deutschland kann innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten seit dem ersten Amtsantritt des Bediensteten erfolgen. In diesem Zeitraum ist es möglich, das Umzugsgut nach und nach zu überführen. Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der förmlichen Verlegung des Sitzes des UNV nach Bonn, Deutschland, wird ausnahmsweise auf die Einhaltung der oben genannten Sechsmonatsfrist verzichtet.

4. Motor vehicles

It is the understanding of the Parties that the expression "furniture and effects" referred to in paragraph 1(g) of Article 14 of the Agreement shall include motor vehicles in the possession and use of officials at least six months before their first taking up their post in Germany. This shall also apply to leased vehicles if the officials prove by means of a leasing agreement that said agreement was made at least six months before their first taking up their post in Germany. Furniture and effects may be brought into Germany over a period of 12 months from the date on which the officials first take up their post. This may also be done in stages within that period. The six month requirement referred to above shall exceptionally be waived until six months after the formal relocation of UNV Headquarters to Bonn, Germany.

5. Bedienstete der Stufe P-4

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland in begründeten Einzelfällen auf Antrag Bediensteten der Stufe P-4, deren Aufgaben dies rechtfertigen, die gleichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt wie nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens den Bediensteten der Stufe P-5 und darüber. Entsprechende Anträge werden vom Exekutivkoordinator beim Auswärtigen Amt gestellt.

5. Officials of P-4 level

It is the understanding of the Parties that in well-founded individual cases, the Federal Republic of Germany shall, on request, grant to officials of P-4 level whose functions justify it the same privileges, immunities and facilities as accorded to officials of P-5 level and above in accordance with paragraph 2 of Article 14 of the Agreement. Requests on the matter shall be submitted by the Executive Coordinator to the Federal Foreign Office.

6. VN-Freiwillige am Sitz des UNV

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß Freiwillige der Vereinten Nationen nur für begrenzte Zeiträume von in der Regel nicht mehr als acht Wochen für Unterrichts-, Berichterstattungs- und Ausbildungszwecke oder für Zwecke des Jahresurlaubs zum Sitz des UNV in Deutschland eingeladen werden dürfen und nicht dafür eingesetzt werden, Aufgaben des regulären Personals am Sitz des UNV auszuführen.

6. UN Volunteers at Headquarters

It is the understanding of the Parties that United Nations Volunteers may only be invited to UNV Headquarters in Germany for limited periods of time, normally not exceeding eight weeks, for the purposes of briefing, debriefing, training, or for annual leave purposes, and would not be used to perform ordinary staff functions at Headquarters.

7. Passierschein für VN-Freiwillige

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß den VN-Freiwilligen ein Passierschein der Vereinten Nationen ausgestellt wird.

7. Laissez-passer for UN Volunteers

It is the understanding of the Parties that UN Volunteers will be issued with United Nations laissez-passer.

8. Allgemeine Konsultationen

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß jede Vertragspartei, falls die Regierung mit einer zwischenstaatlichen Organisation eine Übereinkunft schließt, die Bedingungen enthält, die günstiger sind als die den Vereinten Nationen aufgrund des Abkommens gewährten, um Konsultationen darüber bitten kann, ob diese Bedingungen den Vereinten Nationen gewährt werden könnten.

8. General Consultations

It is the understanding of the Parties that if the Government enters into any agreement with an intergovernmental organization containing terms and conditions more favourable than those extended to the United Nations under the present Agreement, either Party may ask for consultations as to whether such terms and conditions could be extended to the United Nations.

9. Personen, die aus dem Dienst beim UNV ausscheiden

Den Bediensteten des UNV und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern (Ehegatten, ledige Kinder unter 21 Jahren und andere von ihnen unterhaltene Verwandte) wird nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beim UNV nach einer VN-Dienstzeit von einer Reihe von Jahren in Bonn und Genf auf Antrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, sofern sie ihren Lebensunterhalt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst bestreiten können.

9. UNV retirees

Following retirement from active service with the UNV, after a number of years of UN service in Bonn and Geneva, officials of the UNV and members of their families forming part of their households (spouses, unmarried children under age 21 and other relatives dependent on them) shall, upon application, be issued with a residence permit, insofar as they are in a position to support themselves, including payment of health and care insurance contributions, in accordance with applicable German legislation.

Falls sich die Vereinten Nationen mit den in den Abschnitten 1 bis 9 enthaltenen Absprachen einverstanden erklären, werden diese Note und Ihre schriftliche zustimmende Antwort eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die oben genannten Absprachen bilden, die nach Artikel 27 des Sitzabkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Administrator, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Eitel

Herrn
James Gustave Speth
Administrator des Entwicklungsprogramms
der Vereinten Nationen
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

If the United Nations agrees to the understandings contained in paragraphs 1–9 above, this Note and your affirmative reply in writing shall constitute an Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations regarding the above-referenced understandings which shall enter into force in accordance with Article 27 of the Headquarters Agreement.

Please accept, Mr. Administrator, the assurances of my highest consideration.

Eitel

Mr.
James Gustave Speth
Administrator of United Nations
Development Programme
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

(Übersetzung)

UNDP

Der Administrator

10. November 1995

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 10. November 1995 zu bestätigen, in der Sie die Absprachen über die Auslegung und Durchführung gewisser Bestimmungen des am 10. November 1995 unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden deutschen Note.)

Ihrem Ersuchen entsprechend möchte ich im Namen der Vereinten Nationen bestätigen, daß die in Ihrer Note wiedergegebenen Absprachen voll und ganz den Ansichten der Vereinten Nationen zu dem Thema entsprechen und daß dieser Notenwechsel eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über die oben genannten Absprachen bildet, die nach Artikel 27 des Sitzabkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James Gustave Speth

Seiner Exzellenz
dem Ständigen Vertreter der
Bundesrepublik Deutschland
bei den Vereinten Nationen
Herrn Prof. Tono Eitel
New York

UNDP

The Administrator

10 November 1995

United Nations Development Programme

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of 10 November 1995, in which you confirm the understandings concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme signed on 10 November 1995, which reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden deutschen Note.)

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the United Nations, that the understandings set out in your Note fully correspond to the views of the United Nations on the subject, and that this exchange of Notes shall constitute an Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany regarding the above-referenced understandings which shall enter into force in accordance with Article 27 of the Headquarters Agreement.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

James Gustave Speth

His Excellency
Prof. Tono Eitel
Permanent Representative of
Germany to the United Nations
New York

(Translation)

Text der bei Austausch der Mitteilungen über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzung für das Inkrafttreten des Sitzabkommens abzugebenden einseitigen deutschen Erklärung zu Artikel 8 des Abkommens

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der heutigen Mitteilung über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abzugeben:

„Hinsichtlich der von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Völkerrechts sowie dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf folgendes lenken:

Nach Artikel 8 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an ihnen teilzunehmen. Die Teilnehmer haben grundsätzlich das Recht, den Ort der Versammlung in öffentlichen Bereichen zu bestimmen. Eine Versammlung kann daher nur verboten oder aufgelöst werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet.

Es liegt also auf der Hand, daß das Versammlungsrecht in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die kein öffentlicher Bereich sind, nicht ausgeübt werden kann.“

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Text of the unilateral German statement re Article 8 of the Headquarters Agreement to be made on the occasion of the exchange of the communications regarding the fulfilment of the formal requirements for the entry into force of the Agreement

Excellency,

In connection with today's communication that the formal requirements for the entry into force of the Agreement of 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme have been fulfilled on the part of the Federal Republic of Germany, I have the honour to make the following statement on behalf of the Federal Republic of Germany:

“With regard to the obligations undertaken by the Federal Republic of Germany under International Law and under this Agreement, I would like to draw your attention to the following:

According to Article 8 of the Basic Law of the Federal Republic of Germany, all Germans have the right to assemble peacefully and unarmed without prior notification or permission. Under the Act on Public Assemblies and Processions (Assembly Act), everyone has the right to hold public assemblies and processions and to participate therein. The participants have in principle the right to choose the venue of the assembly in public areas. An assembly may therefore only be prohibited or dissolved if it directly endangers public safety or order.

It is thus clear that the right to assemble cannot be exercised on the United Nations premises, which is not a public area.”

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Denkschrift zu dem Abkommen vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen
über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen**

I. Allgemeiner Teil

Das Bundeskabinett hat am 15. September 1994 ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitetes Angebot an die Vereinten Nationen beschlossen, das den Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV) von Genf nach Bonn umzusiedeln, aufgreift und die Bereitschaft erklärt, für eine Ansiedlung in Deutschland ab 1996 geeignete Gebäude mietfrei in zentraler Lage in Bonn zur Verfügung zu stellen.

Der für das Freiwilligenprogramm zuständige gemeinsame Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) hat am 10. Januar 1995 beschlossen, den Vorschlag des Generalsekretärs, den Sitz des UNV Mitte 1996 von Genf nach Bonn zu verlegen, anzunehmen. Er hat gleichzeitig den Administrator von UNDP/UNFPA beauftragt, noch offene Fragen zu klären, um den Umzug der Zentrale des UNV zum Juli 1996 zu ermöglichen.

Das deutsche Angebot an die Vereinten Nationen (VN) sieht in Ziffer 5 vor, daß Deutschland den Abschluß eines Sitzstaatabkommens mit den Vereinten Nationen anstrebt, das sich an die Sitzstaatabkommen der anderen VN-Standorte in Europa anlehnt. Es sieht ferner vor, daß Deutschland bereit ist, den Familienangehörigen der Mitarbeiter von UNV einen Zugang zum Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren, ohne daß sie hierfür einer Arbeitserlaubnis bedürfen.

Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, deren Vertragspartei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. November 1980 ist, erwies sich als nicht ausreichend, um den Vereinten Nationen und ihren Bediensteten die rechtliche Stellung zu gewährleisten, die sie an anderen VN-Standorten in Europa genießen. Neben der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Organisation kam es darauf an, durch das vorliegende Abkommen sicherzustellen, daß das UNV und seine Bediensteten durch den Umzug von Genf nach Bonn keine Schlechterstellung ihrer Rechtsstellung hinnehmen müssen.

Mit dem Abkommen wird in Anlehnung an die Abkommen der Vereinten Nationen mit anderen Sitzstaaten die Ansiedlung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen in Deutschland auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt. Zugleich werden die Rechte und Befugnisse der Vereinten Nationen in Deutschland geregelt. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Ansiedlung anderer Büros der Vereinten Nationen und von anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, (z.B. VN-Sonderorganisationen oder Vertragsorgane) in Deutschland zu erleichtern.

Das Abkommen ermöglicht Deutschland, seiner gewachsenen internationalen Verantwortung gerecht zu werden und sein Interesse an einem verstärkten Engagement in

den VN auch durch die im Abkommen zum Ausdruck kommende Bereitschaft zur Ansiedlung von weiteren VN-Institutionen in Deutschland auszudrücken. Es schafft außerdem die Voraussetzungen, damit Deutschland den Vereinten Nationen und ihren Bediensteten in Deutschland diejenige Rechtsstellung einräumen kann, die sie auch an anderen VN-Standorten in Europa genießen.

II. Besonderer Teil

In der Präambel wird festgestellt, daß

- die Bundesrepublik Deutschland sich bereit erklärt hat, alle erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, damit das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen seine Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeitsprogramme wahrnehmen kann,
- die Vertragsparteien den Wunsch haben, ein Abkommen zu schließen, mit dem alle Angelegenheiten geregelt werden können, die sich aus der Niederlassung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland ergeben und für die wirksame Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind.

Artikel 1 enthält die Definitionen der in den nachfolgenden Vorschriften verwendeten Begriffe. Er definiert die Vertragsparteien, die vom Abkommen betroffenen Personengruppen und Behörden und das den VN zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellte Sitzgelände, das den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen aufnehmen soll.

Artikel 2 regelt den Zweck und Geltungsbereich des Abkommens.

Artikel 3 Abs. 1 legt fest, daß die VN im Gastland die volle Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitzen. Absatz 2 bestimmt, daß für die Zwecke dieses Artikels das UNV durch den Exekutivkoordinator vertreten wird.

Artikel 4 Abs. 1 bestimmt, daß neben diesem Abkommen auch das Allgemeine Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen auf die Vereinten Nationen einschließlich des UNV sowie auf die in diesem Abkommen genannten Personen angewendet wird. Absatz 2 regelt, daß dieses Abkommen analog auch für andere Büros der Vereinten Nationen gelten soll, die mit Zustimmung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt werden. Absatz 3 bestimmt, daß das Abkommen analog auch auf andere zwischenstaatliche Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind und die in Deutschland angesiedelt werden, angewendet werden kann, wenn hierüber zwischen diesen Einrichtungen, der Bundesregierung und den Vereinten Nationen Übereinstimmung besteht. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Anwendungsbereich des Abkommens auf solche Einrichtungen, für die ein Angebot der Bundesregierung zur Ansiedlung in Bonn angenommen wurde (z.B. Ständiges Sekretariat der Klimarahmenkon-

vention) bzw. denen ein Angebot zur Ansiedlung in Bonn unterbreitet wurde (z.B. Europäisches Regionalamt der Internationalen Arbeitsorganisation), auszudehnen.

Artikel 5 Abs. 1 regelt den Schutz des Sitzgeländes und die Pflicht der Behörden des Gastlandes, das Sitzgelände außer mit dem ausdrücklichen Einverständnis oder auf Aufforderung des Exekutivkoordinators nicht zu betreten und dort keine gerichtlichen Maßnahmen ohne Zustimmung des Exekutivkoordinators durchzuführen. Absatz 2 regelt die Pflicht der zuständigen Behörden, sicherzustellen, daß dem UNV der Besitz an dem Sitzgelände nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Vereinten Nationen entzogen wird. Danach sind außerdem Vermögen, Gelder und Guthaben des UNV vor jedem Eingriff der vollziehenden Gewalt, der Verwaltung, der Justiz oder der Gesetzgebung geschützt. Absatz 3 regelt die Ausnahmen zu Absatz 1 für den Fall eines Feuers oder eines anderen Unglücksfalls. Absatz 4 regelt die Pflicht der zuständigen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Sitzgeländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen zu treffen. Absatz 5 bestimmt, daß das UNV Personen wegen Verletzung seiner Vorschriften des Sitzgeländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten kann. Absatz 6 erlegt den Vereinten Nationen auf, nicht zuzulassen, daß das Sitzgelände von Personen, die strafrechtlich verfolgt oder ausgewiesen werden sollen, als Zuflucht vor der Justiz genutzt wird. Absatz 7 bestimmt, daß mit Zustimmung der Bundesregierung andere Örtlichkeiten, die von den Vereinten Nationen vorübergehend für Veranstaltungen benutzt werden, für die Dauer solcher Treffen in das Sitzgelände einbezogen werden. Diese Vorschrift hat zum Ziel, vorübergehend die auf dem Sitzgelände geltenden Vorschriften auch auf andere Konferenzorte in Deutschland ausdehnen zu können, ohne daß hierfür jeweils ein neues Abkommen erforderlich wird. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Artikel 6 Abs. 1 regelt die Rechtsverhältnisse und die Autorität der Vereinten Nationen über das Sitzgelände. Absatz 2 bestimmt, daß die Gesetze und Verordnungen des Gastlandes gelten, solange im Abkommen, dem Allgemeinen Übereinkommen oder den für das UNV geltenden Vorschriften der Vereinten Nationen nichts anderes vorgesehen ist. Absatz 3 räumt den Vereinten Nationen das Recht ein, Regelungen für das Sitzgelände zu erlassen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Entgegenstehende Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland gelten in dem Umfang nicht, wie sie mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift der Vereinten Nationen unvereinbar sind, jedenfalls so lange, bis nach Absatz 4 Streitigkeiten in dieser Hinsicht durch das in Artikel 26 geregelte Schiedsverfahren beigelegt werden. Im ergänzenden Notenwechsel wird das Verständnis der Vertragsparteien festgehalten, daß die im Artikel 6 Abs. 3 genannten Vorschriften der Vereinten Nationen sich im wesentlichen auf den Geschäftsbetrieb richten und nur solche Regelungen umfassen, die für die Ausführung der Tätigkeiten der VN im Rahmen ihres Mandats und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Vergleichbare Bestimmungen befinden sich auch in anderen Sitzabkommen der VN (z.B. mit Österreich über die UNIDO und mit den USA).

Artikel 7 bestimmt die Unverletzlichkeit der Archive und Dokumente des UNV.

Artikel 8 Abs. 1 bestimmt den Schutz des Sitzgeländes und seiner Umgebung und die diesbezüglichen Verpflichtungen der zuständigen Behörden. Absatz 2 führt Absatz 1 näher aus.

In einer dem Gesetz beigelegten einseitigen Erklärung zu Artikel 8 des Abkommens wird der verfassungsrechtlichen Rechtslage im Hinblick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG dadurch Rechnung getragen, daß anläßlich des Vertragsabschlusses die Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtlich erheblicher Form auf diese Rechtslage hinweist und dabei deutlich macht, daß die VN eventuell daraus fließende Beeinträchtigungen in der Umgebung des Sitzgeländes hinnehmen müsse.

Artikel 9 Abs. 1 regelt die Immunität des UNV, seiner Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte von der Gerichtsbarkeit. Absatz 2 bestimmt, daß Vermögen und Guthaben des UNV von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit sind. Nach Absatz 3 hat das UNV das Recht, Geldgeschäfte jeder Art, innerhalb des Gastlandes, zwischen den Staaten und mit anderen Organisationen, ohne finanzielle Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen durchzuführen.

Artikel 10 Abs. 1 regelt in Anwendung von Artikel II Abschnitt 7 Buchstabe a des Allgemeinen Übereinkommens die Befreiung des UNV, seines Vermögens, seines Einkommens und sonstigen Besitzes von allen direkten Steuern. Nach Absatz 2 ist das UNV – in Anwendung des Artikels II Abschnitt 8 des Allgemeinen Übereinkommens – von indirekten Steuern, einschließlich der Umsatzsteuer und der besonderen Verbrauchsteuern befreit, die bei größeren, für den amtlichen Gebrauch des UNV bestimmten Einkäufen im Preis enthalten sind. Diese Befreiung erfolgt hinsichtlich der Mineralölsteuer auf Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl sowie der Umsatzsteuer im Wege der Steuererstattung. Hierzu sind besondere Regelungen im ergänzenden Notenwechsel ausgeführt. Sie entsprechen den Regelungen für andere internationale Organisationen in Deutschland. Absatz 3 stellt das UNV von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen im Hinblick auf Gegenstände frei, die von dem UNV für seinen amtlichen Gebrauch eingeführt oder exportiert wurden. Für die Verkäufe von abgabenfrei eingeführten oder erworbenen Artikeln wurden im ergänzenden Notenwechsel besondere Bedingungen vereinbart. Absatz 4 bestimmt, daß die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Befreiungen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gastlandes in Anspruch genommen werden. Dabei soll jedoch der allgemeine Grundsatz der Steuerentlastung unberührt bleiben. Das UNV verzichtet hiernach auf eine Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die tatsächlich lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen. Absatz 5 stellt das UNV frei von allen Zöllen, Verboten und Einschränkungen der Ein- und Ausfuhr hinsichtlich ihrer Publikationen und audiovisuellen Materialien.

Artikel 11 bestimmt, daß die Bundesregierung das UNV dabei unterstützen wird, zu gerechten Bedingungen die benötigten öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen zu den in einem gesonderten Zusatzabkommen dargelegten Bedingungen sicherzustellen.

Artikel 12 Abs. 1 sichert dem UNV im Hinblick auf seinen amtlichen Nachrichtenverkehr und seine amtliche Korrespondenz die gleiche Behandlung zu, die diplomatische Missionen in Deutschland erfahren. Er erlaubt unter anderem die Einrichtung und den Betrieb von Fernschreib-, Fax-, Telefon- und elektronischen Daten- und anderen Nachrichtenverbindungen. Absatz 2 stellt fest, daß der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des UNV unverletzlich sind und nicht der Zensur unterliegen. Absatz 3 ermächtigt das UNV, Verschlüsselungen zu verwenden und gewährt für seine Korrespondenz dieselben Immunitäten und Vorrechte, wie sie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck gelten. Dem UNV steht das Recht zu, im Verkehr zwischen seinen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Funk- und andere Telekommunikationsgeräte auf den zugeteilten Frequenzen zu betreiben.

Artikel 13 Abs. 1 regelt die Vorrechte und Immunitäten der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Vertreter der Mitgliedstaaten und anderer am UNV beteiligter Staaten. Sie genießen, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, in analoger Anwendung des Wiener Übereinkommens die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Vorteile, die im vergleichbaren Rang stehenden Diplomaten in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden. Absatz 2 stellt fest, daß die Vertreter der Mitglieder, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, für die Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die in Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens niedergelegten Vorrechte und Immunitäten genießen.

Artikel 14 Abs. 1 bestimmt, daß den Bediensteten des UNV ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, die in den Artikeln V und VII des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehen und dort aufgezählt sind. Sie genießen unter anderem Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen auch nach Beendigung der Beschäftigung bei UNV. Sie sind nach Buchstabe b befreit von allen Steuern auf die vom UNV gezahlten Bezüge. Sie genießen nach Buchstabe c Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung. Da Deutschland zu dieser Vorschrift des Allgemeinen Übereinkommens keinen einschränkenden Vorbehalt eingelegt hat, gilt dies ausdrücklich auch für deutsche Bedienstete des UNV. Nach Buchstabe d genießen sie für sich selbst und ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten und Verwandten Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht. Nach Buchstabe e genießen sie dieselben Vorrechte und Befreiungen in bezug auf Devisenerleichterungen wie die im vergleichbaren Rang stehenden Mitglieder der in Deutschland errichteten diplomatischen Vertretungen. Nach Buchstabe f stehen ihnen und ihren unterhaltsberechtigten Ehegatten und Verwandten in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung zu wie Diplomaten. Buchstabe g berechtigt sie, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen. Nach Absatz 2 werden dem Exekutivkoordinator sowie anderen internationalen Bediensteten der Stufe P5 und darüber, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, dieselben Vorrechte, Immuni-

täten und sonstigen Vorteile wie den in Deutschland akkreditierten Diplomaten eingeräumt. Der Name des Exekutivkoordinators wird in die Diplomatenliste aufgenommen. Nach Absatz 3 werden Vorrechte und Immunitäten den Bediensteten des UNV nicht zu ihrem persönlichen Vorteil, sondern im Interesse der Vereinten Nationen gewährt. Der VN-Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn dies ohne Schädigung der Interessen der Vereinten Nationen geschehen kann.

Artikel 15 gewährt den VN-Freiwilligen die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die in Artikel V Abschnitt 17, 18, 20 und 21 sowie im Artikel VII des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehen sind. Absatz 2 enthält die Regelung des Artikels 14 Abs. 3 in Anwendung auf die VN-Freiwilligen.

Artikel 16 Abs. 1 bestimmt, daß den Sachverständigen im Auftrag der VN die in den Artikeln VI und VII des Allgemeinen Übereinkommens niedergelegten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu gewähren sind. Absatz 2 stellt fest, daß zusätzliche Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gewährt werden können. Absatz 3 enthält die in Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 2 enthaltenen Einschränkungen.

Artikel 17 legt fest, daß Ortskräfte des UNV, die nach Stunden bezahlt werden, nur Immunität von der Gerichtsbarkeit für die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen genießen. Es wird weiter festgestellt, daß diese Immunität auch nach Beendigung der Beschäftigung beim UNV bestehen bleibt. Sie genießen auch alle sonstigen Erleichterungen, die sie für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das UNV benötigen. Ihre Beschäftigungsbedingungen richten sich nach den einschlägigen Resolutionen, Beschlüssen, Vorschriften, Regeln und Leitsätzen der Vereinten Nationen. Absatz 2 enthält die bereits in Artikel 14 Abs. 3, Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 3 aufgeführten Regelungen.

Artikel 18 Abs. 1 stellt fest, daß der von den Vereinten Nationen ausgestellte Passierschein von der Regierung als gültiger Reiseausweis, der einem Paß gleichwertig ist, anerkannt und entgegengenommen wird. Absatz 2 bestimmt, daß nach Abschnitt 26 des Allgemeinen Übereinkommens die Bescheinigung der Vereinten Nationen für Personen, die im Auftrag der Vereinten Nationen reisen, von der Regierung anerkannt und entgegengenommen wird. In Absatz 3 sagt die Bundesregierung ferner zu, bei Vorlage eines Passierscheins der Vereinten Nationen die etwa erforderlichen Visa auszustellen.

Artikel 19 Abs. 1 verpflichtet alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten und sich nicht in die deutschen inneren Angelegenheiten einzumischen. Absatz 2 verpflichtet die Vereinten Nationen, jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und Mißbrauch im Zusammenhang mit den Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern, die nach den Artikeln 14 bis 17 gewährt werden. Wenn nach Auffassung der Bundesrepublik ein Mißbrauch eines Vorrechtes oder einer Immunität

vorliegt, finden nach Absatz 3 zwischen den zuständigen Behörden und dem Exekutivkoordinator Konsultationen statt mit dem Ziel, künftigen Mißbrauch zu verhindern. Wird in den Konsultationen kein für die Bundesregierung und die Vereinten Nationen zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, so kann jede Vertragspartei das in Artikel 26 vorgesehene Schiedsverfahren einleiten.

Artikel 20 bestimmt, daß der Exekutivkoordinator der Bundesregierung die Namen und die Gruppen von Personen, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, sowie jede Änderung von deren Status notifiziert.

Artikel 21 sichert allen Personen, für die das Abkommen gilt und die vom Exekutivkoordinator als solche notifiziert worden sind, das Recht auf unbehinderte Ein- und Ausreise sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt in Deutschland zu. Dies gilt auch für Personen, die vom Exekutivdirektor für amtliche Arbeiten eingeladen wurden. Mit der Vorschrift soll die unabhängige Arbeit der Vereinten Nationen im Gastland gewährleistet werden. Den genannten Personen werden Möglichkeiten für zügiges Reisen zugesichert und etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und Genehmigungen kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Diese Erleichterungen werden auch UNV-Bewerbern gewährt, wenn der Exekutivkoordinator darum ersucht. Eine in amtlicher Eigenschaft für das UNV ausgeübte Tätigkeit darf nicht als Grund dafür dienen, den betreffenden Personen die Einreise in oder die Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet zu verwehren oder sie zum Verlassen des Hoheitsgebietes zu zwingen.

Artikel 22 Abs. 1 bestimmt, daß auf Ersuchen des Exekutivkoordinators den im Abkommen benannten Personen Ausweise ausgestellt werden, die ihren Status bescheinigen. Absatz 2 regelt die Ausweisungspflicht.

Artikel 23 berechtigt die Vereinten Nationen, ihre Flagge, ihr Emblem und ihre Kennzeichen auf dem Sitzgelände sowie an Dienstfahrzeugen anzubringen.

Artikel 24 regelt die Befreiung der Bediensteten der Vereinten Nationen, unabhängig von ihrer Nationalität, von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung. Während ihrer Tätigkeit unterliegen Bedienstete der Vereinten Nationen deren Personalvorschriften, einschließlich des Artikels VI, der ein umfassendes Sozialversicherungssystem etabliert. Die Vorschrift soll eine Doppelversicherung in der deutschen Sozialversicherung und dem Sozialversicherungssystem der Vereinten Nationen vermeiden. Absatz 2 bestimmt, daß die Regelungen in Absatz 1 auch für die zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gelten, sofern sie nicht im Gastland eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der deutschen Sozialversicherungssysteme beziehen.

Artikel 25 bestimmt, daß Ehegatten von Bediensteten des Programms, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, und ihre Kinder, die unter 21 Jahren oder unterhaltsberechtigt sind, keine Arbeitserlaubnis benötigen. Diese Vorschrift weicht ab von der üblichen Behandlung von Diplomaten, deren Tätigkeit im Gastland im Gegensatz zur Tätigkeit der Bediensteten des UNV im Inland nicht auf Dauer angelegt ist. Absatz 2 verpflichtet die

Bundesregierung, Angestellten im Haushalt von UNV-Bediensteten Visa und Aufenthaltsgenehmigungen so rasch wie möglich auszustellen. Die Hausangestellten bedürfen in diesen Fällen keiner Arbeitserlaubnis.

Artikel 26 Abs. 1 sieht vor, daß die Vereinten Nationen für geeignete Verfahren sorgen, mit denen privatrechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können, an denen das UNV oder einer seiner Bediensteten beteiligt ist. Bedienstete, deren Immunität aufgehoben worden ist, unterliegen dem deutschen Recht. Absatz 2 sieht vor, daß Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt werden, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Vertragsparteien hierüber innerhalb von 2 Monaten nicht einigen oder bestellt eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Können die Vertragsparteien innerhalb von 2 Monaten eine Vereinbarung über den Streitgegenstand nicht treffen, so kann jede der Vertragsparteien die Streitigkeit dem Schiedsgericht unterbreiten. Beschließen die Vertragsparteien nichts anderes, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Vertragsparteien haben die Kosten des Schiedsverfahrens entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter zu tragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts oder, wo solche Regeln nicht vorliegen, ex aequo et bono. Die Entscheidung ist selbst dann endgültig und für die Streitparteien bindend, wenn sie in Abwesenheit einer der Streitparteien gefällt wurde.

Artikel 27 bestimmt, daß neben dem vorliegenden Abkommen das Allgemeine Übereinkommen und das Wiener Übereinkommen anwendbar sind, soweit sie sich auf denselben Gegenstand beziehen. Absatz 2 regelt die Kündigung des Abkommens. Er stellt sicher, daß das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland nötig ist. Absatz 3 enthält die übliche Bestimmung, daß das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann. In Absatz 4 werden die Bestimmungen des Abkommens für gegebenenfalls ab dem Tage seiner Unterzeichnung vorläufig anwendbar erklärt. Dies ist jedoch nur für die Bestimmungen vorgesehen, für die die innerstaatlichen Voraussetzungen bereits vorliegen. Absatz 5 legt fest, daß das Abkommen am Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem beide Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß die förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Der Artikel sieht ferner vor, daß das Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet wird, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Abkommen wird von einem Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und den Vereinten Nationen begleitet, der einige Bestimmungen der vorgenannten Artikel näher ausführt oder ihre Anwendung begrenzt und das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien über die Auslegung einzelner Artikel festhält.

Bundesrat

Drucksache

893/95 (Beschluß)

09.02.96

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.